

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Butjadingen

Aufgrund der

- §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und
- §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),

hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 26.09.2024 diese Satzung beschlossen:

§ 1 – Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 - Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der Gemeinde Butjadingen, wenn diese Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Als Halterin / Halter des Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in ihrem / seinem Haushalt, Betrieb, ihrer / seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen / Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin / Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin / dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 – Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, Diensthunden nach ihrem Dienstende, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe von Personen unentbehrlich sind. Ein Nachweis ist vorzulegen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag um 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde schriftlich oder digital zugegangen ist.

§ 6 - Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Fällt die Aufnahme eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Bei Zuzug von Hundehaltenden in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt der Zuzug auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Jahres festgesetzt und erhoben.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 - Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche schriftlich oder digital bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere Herkunft,

Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Die Gemeinde kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als aufgenommen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich oder digital anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der aufnehmenden Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich oder digital bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben. Diese sind innerhalb von 4 Wochen nach der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Eine Weiterverwendung ist untersagt. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke deutlich sichtbar tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 8 genannten Pflichten verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Butjadingen vom 12.10.1999, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2022, außer Kraft.

Butjadingen, 26.09.2024

Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

- 2.1. Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Hundesteuersatzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Die Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt Nr. 21/2024 des Landkreises Wesermarsch erfolgte am 11.10.2024, Amtsblatt Seiten 109 bis 111.

Gemeinde Butjadingen

Der Bürgermeister

Axel Linneweber

Butjadingen, 12.10.2024